

## **Satzung der Deutschen Gesellschaft für Klinische Pharmakologie und Therapie e.V. (DGKliPha)**

### **§ 1**

#### **Name und Zweck**

1. Die Gesellschaft trägt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Klinische Pharmakologie und Therapie e.V. (DGKliPha)“ und hat ihren Sitz in Düsseldorf. Sie ist Mitglied und kooperiert mit der DGPT und deren Mitgliedsgesellschaften. Die Gesellschaft dient speziellen Aufgaben und Anliegen des Faches Klinische Pharmakologie und fördert es in Forschung, Lehre und Krankenversorgung sowie bei der Kooperation mit anderen Fachgebieten. Die Gesellschaft dient den in § 2 der Satzung der DGPT festgelegten Zielen.
2. Die Gesellschaft ist eine wissenschaftliche Gesellschaft, sie ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke, sondern dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung von 1977.
3. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 2**

#### **Ziele und Aufgaben**

1. Die Gesellschaft setzt sich für den Fortschritt auf dem Gebiet der Klinischen Pharmakologie ein.  
Sie ist bestrebt, Erkenntnisse über Wirksamkeit, Sicherheit und den therapeutischen Stellenwert von Arzneimitteln zu vermehren und dies in enger Zusammenarbeit mit klinisch tätigen Kollegen/-innen. Sie nimmt fachliche Belange im Gesundheitswesen und gegenüber der Öffentlichkeit sachverständig wahr.
2. Als weitere Aufgabe betrachtet sie die Weiterbildung und Fortbildung von Ärzten/-innen und Naturwissenschaftlern/-innen in der Klinischen Pharmakologie.  
Wissenschaftliche Tagungen sollen in der Regel jährlich stattfinden.  
Die Kooperation mit anderen Fachgesellschaften bei gemeinsamen Tagungen ist zu unterstützen.

### **§ 3**

#### **Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Vereinigungen**

1. Die Gesellschaft strebt die Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Gesellschaften und Fachgesellschaften der klinischen Medizin an, die ihre Ziele unterstützen.  
Darüber hinaus soll sie international mit gleichsinnig tätigen Gesellschaften zusammenarbeiten.
2. Die Gesellschaft ist Mitglied der Europäischen Vereinigung für Klinische Pharmakologie und Therapie („European Association for Clinical Pharmacology and Therapeutics“, EACPT).

## **§ 4**

### **Mitglieder in der DGKliPha**

1. Ordentliches Mitglied der Gesellschaft kann jeder Arzt/jede Ärztin und jede(r) tätige Wissenschaftler/-in mit abgeschlossenem Hochschulstudium werden, der die Aufgaben der Gesellschaft unterstützen möchte. Die Mitglieder werden zu allen Tagungen eingeladen. Sie können den Vorstand und die Mitgliederversammlung in einschlägigen Fragen um Beratung und Unterstützung bitten.
2. Ein Antrag um Aufnahme an die Gesellschaft wird schriftlich gestellt. Wenn zwei Mitglieder der Gesellschaft diesen Antrag befürworten, wird dieser dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden vorgelegt. Bei Ablehnung durch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird mit Zugang der schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
3. Die Mitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung der DGKliPha festgesetzten Beitrag.

## **§ 5**

### **Außerordentliche und fördernde Mitglieder**

1. Natürliche und juristische Personen, die die erklärten Ziele der Gesellschaft unterstützen möchten, können die außerordentliche Mitgliedschaft beantragen.
2. Sie zahlen einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag, werden zu allen Veranstaltungen eingeladen, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, sind aber nicht antrags- und/oder stimmberechtigt.
3. Fördernde (Kooperierende) Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die von den Organen der Gesellschaft zur Mitarbeit eingeladen werden und die die Ziele der Gesellschaft fördern und unterstützen können.
4. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt und gewählt. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 6**

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt – außer durch den Tod – durch Austrittserklärung zum Ende des Jahres, wenn die Erklärung mindestens drei Monate vorher beim Schriftführer/bei der Schriftführerin eingegangen ist. Sie erlischt auch bei Versäumnis der Beitragszahlung für mindestens zwei aufeinanderfolgende Jahre, sofern zweimal ergebnislos gemahnt worden ist.

Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss. Den Ausschluss eines Mitgliedes kann der Vorstand auf begründeten Antrag beschließen, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen der Gesellschaft geschädigt hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied anzuhören.

## § 7

### Organe der Gesellschaft

1. Die Organe sind:

1.1 Der Vorstand

1.2 Mitgliederversammlung

2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden/der Stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Auf Wunsch der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Vorstands die Aufgabe als Finanzbeauftragter der DGKliPha übernehmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden. Der Vorsitzende/die Vorsitzende soll Arzt/Ärztin für Klinische Pharmakologie sein.

Die Gesellschaft wird im Rechtsverfahren im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder seinen Stellvertreter/seine Stellvertreterin allein vertreten.

3. Der Vorsitzende/die Vorsitzende und die übrigen Vorstandsmitglieder werden für drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit des Vorsitzenden/der Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder beginnt am 1. Januar des auf die Wahl folgenden Kalenderjahres. Abweichungen hiervon sind durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Eine einmalige Wiederwahl des Vorsitzenden/der Vorsitzenden ist möglich. War eine Vorsitzende / ein Vorsitzender für zwei aufeinander folgende Wahlperioden im Amt, ist eine erneute Wahl frühestens nach 6 Jahren nach Beendigung deren/ dessen letzter/letzter Amtsperiode möglich. Für die übrigen Vorstandsmitglieder bestehen keine Einschränkungen zu einer Wiederwahl.

4. Der Vorstand kann im Benehmen mit der Mitgliederversammlung zu wichtigen Themen des Faches Studien-(Arbeits-)Gruppen einrichten. Diese wählen für die Dauer von drei Jahren einen Sprecher/eine Sprecherin. Die Sprecherin / der Sprecher ist verpflichtet, der der Mitgliederversammlung zu berichten. Einmalige Wiederwahl ist möglich.

## § 8

### Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch einzuberufen.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand wenigstens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Sie setzt die Höhe der Mitgliederbeiträge fest.

4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden. Außerordentliche und korrespondierende Mitglieder haben ausschließlich beratende Stimme.

5. Abwahl eines Vorstandsmitgliedes, Satzungsänderungen und Auflösung der Gesellschaft erfordern eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung fertigt der Schriftführer/die Schriftführerin eine Niederschrift innerhalb von 6 Wochen an, die von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterschreiben ist.

## **§ 9**

### **Wahlen**

Die Wahl der Mitglieder des Vorstands erfolgt in geheimer Abstimmung, wenn es von mindestens einem Mitglied beantragt wird. Die Wahl bedarf der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 10**

### **Geschäftsordnung**

Der Satzung ist eine Geschäftsordnung zugeordnet, die nicht mit der Satzung in Widerspruch stehen darf.

## **§ 11**

### **Auflösung der Gesellschaft**

Im Zusammenhang mit dem Auflösungsbeschluss entscheidet der Vorstand, welchem gemeinnützigen wissenschaftlichen Zweck das Vermögen der Gesellschaft zufällt, nachdem er die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes eingeholt hat.